



Arbeitsergebnisse des Sozialgerichts Aachen

2015

Präsidentin des Sozialgerichts Dr. Claudia Poncelet

Pressesprecher des Sozialgerichts Richter am SG Dr. Volker Bischofs

Telefon: 0241/9425-32234

E-mail: pressestelle@sg-aachen.nrw.de

Inhalt

Das Geschäftsergebnis im Jahr 2015

- I. Allgemeines**
- II. Die Arbeitsergebnisse im Einzelnen**
 - 1.) Neu eingegangene Verfahren**
 - 2.) Abgeschlossene Verfahren**
 - 3.) Verfahrensdauer**
 - 4.) Bestände**
- III. Personalentwicklung**
- IV. Erfolgsquote**
- V. Prozesskostenhilfe**
- VI. Zusammenfassung**

Das Geschäftsergebnis im Jahr 2015

I. Allgemeines

Das Sozialgericht Aachen ist zuständig für 1.057.383 Einwohner (Stand: 30.06.2015¹) in der StädteRegion Aachen und den Kreisen Düren und Heinsberg.

Es entscheidet vor allem Rechtsstreitigkeiten aus den Bereichen gesetzliche Krankenversicherung (KR), Vertragsarztrecht („Kassenarztrecht“, KA), soziale Pflegeversicherung (P), gesetzliche Unfallversicherung (U), gesetzliche Rentenversicherung (R), Arbeitslosenversicherung (AL), Grundsicherung für Arbeitsuchende („Hartz IV“, AS), Sozialhilfe/Asylbewerberleistungsgesetz (SO/AY), Versorgungs-, Entschädigungs- und Schwerbehindertenrecht (V/SB) sowie Erziehungs- bzw. Elterngeld (EG).

Im **Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende (AS)** hat sich das Gericht mit vielfältigen Fragestellungen zu befassen. Das Spektrum reicht von der Höhe der von der Behörde zu übernehmenden Kosten für Unterkunft und Heizung, über Probleme bei der Anrechnung von Einkommen bis hin zur Kürzung von Leistungen wegen mangelnder Mitwirkung (bspw. fehlenden Bewerbungen). Auch die Frage, unter welchen Voraussetzungen Menschen aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung haben, hat das Sozialgericht Aachen – wie auch die übrigen Sozialgerichte – 2015 immer wieder beschäftigt.

Während die Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) auf Personen Anwendung findet, die erwerbsfähig sind, dient die **Sozialhilfe (SO)** der Sicherung von Menschen, die aus gesundheitlichen Gründen oder altersbedingt nicht (mehr) am Arbeitsleben teilnehmen (können). Die rechtlich komplexen Fragestellungen ähneln dabei oftmals denen des SGB II, gehen jedoch vielfach darüber hinaus. So gehören zur Sozialhilfe auch Leistungen der Eingliederungshilfe (etwa des ambulant betreuten Wohnens, vielfach erbracht als sog. „persönliches Budget“, vgl. dazu SG Aachen Urteil vom 11.09.2015 – S 19 SO 126/13) und der Hilfe zur Pflege (etwa in Form der Übernahme ungedeckter Heimpflegekosten, wenn sich die Hilfebedürftigen

¹ Quelle: www.it.nrw.de

in Heimpflege befinden und die Leistungen der Pflegekasse nicht bedarfsdeckend sind, vgl. dazu etwa SG Aachen Urteil vom 24.02.2015 – S 20 S 132/14). Schließlich entscheidet das Sozialgericht auch über die Leistungen nach dem **Asylbewerberleistungsgesetz (AY)**. Abzuwarten bleibt, welche Auswirkungen die derzeitige Zuwanderung – insbesondere von Flüchtlingen – nach Deutschland auf die Sozialgerichtsbarkeit insgesamt haben wird. Die Leistungsträger des SGB II bereiten sich insoweit bereits auf einen erheblichen Anstieg der Leistungsanträge vor², was voraussichtlich mittelfristig zu höheren Klageeingängen beim Sozialgericht Aachen führen wird.

Das zweitgrößte Rechtsgebiet beim Sozialgericht Aachen bildet das **Schwerbehindertenrecht (SB)**. Hierbei geht es um die Feststellung des Grades der Behinderung (GdB) oder des Vorliegens bestimmter Merkmale. Maßgeblich ist dabei der gesundheitliche Zustand der Klägerinnen und Kläger bzw. die daraus resultierenden Beeinträchtigungen der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft. Entscheidungen in diesem Bereich beruhen dabei immer auf sorgfältigen medizinischen Ermittlungen im Einzelfall.

Ebenfalls sind umfassende medizinische Ermittlungen, die den dahinter stehenden Einzelschicksalen gerecht werden, regelmäßig in den Bereichen des Rechts der **gesetzlichen Krankenversicherung (KR)**, der **sozialen Pflegeversicherung (P)** der **gesetzlichen Unfallversicherung (U)** sowie der **gesetzlichen Rentenversicherung (R)** vorzunehmen, also in den Bereichen des klassischen Sozialversicherungsrechts. Zur Sozialversicherung ist daneben die **Arbeitslosenversicherung (AL)** zu zählen.

Das **Krankenversicherungsrecht** beinhaltet neben Fragen zu Höhe des Krankenversicherungsbeitrags oder der Dauer und Höhe von Krankengeld auch die verschiedensten Aspekte der Versorgung mit Arznei- und Hilfsmitteln. So ist etwa bei neuen Untersuchungs- und Behandlungsmethoden durch die Gerichte zu klären, ob diese etwa ausnahmsweise zu Lasten der gesetzlichen Krankenversicherung

² Vgl. Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramm 2016 des Jobcenters StädteRegion Aachen, S. 13; vgl. auch die Stellungnahme des Geschäftsführers des Jobcenters StädteRegion Aachen in Aachener Nachrichten vom 25.02.2016, S. 21

durchzuführen sind (SG Aachen Urteil vom 13.01.2015 – S 13 KR 264/14 – Dronabinol zur Behandlung der mitochondrialen Myopathie, dort abgelehnt)

In Verfahren der **gesetzlichen Unfallversicherung** geht es in der Regel darum, ob eine Verletzung durch einen Arbeitsunfall entstanden ist oder aber eine Erkrankung eine Berufskrankheit darstellt. Problematisch – und damit auch nur durch aufwändige und spezialisierte medizinischen Gutachten zu klären – ist dabei regelmäßig die Frage des Verursachungszusammenhangs, etwa in dem Fall des Entstehens von Leukämie im Zusammenhang mit der Herstellung von Kunststoffen (SG Aachen, Urteil vom 13.03.2015 – S 6 U 279/13, im konkreten Fall verneint).

Im Recht der **gesetzlichen Rentenversicherung** geht es häufig um die Frage, ob die Voraussetzungen für eine vollständige oder teilweise Erwerbsminderung vorliegen. Daneben geht es aber auch um andere Fragen, wie zum Beispiel, ob eine Tätigkeit selbständig oder in abhängiger Beschäftigung ausgeübt wird und damit als sozialversicherungspflichtig anzusehen ist. In 2015 hatte das Sozialgericht Aachen u.a. auch zu entscheiden, ob ein als Laborleiter in einem pharmazeutischen Unternehmen tätiger Apotheker von der Rentenversicherungspflicht befreit ist und er – wie niedergelassene Apotheker – über Beiträge zur berufsständischen Versorgungseinrichtung abgesichert ist (so SG Aachen, Urteil vom 15.12.2015 – S 13 R 35/14).

Neben diesen zahlenmäßig großen Rechtsgebieten entscheidet das Sozialgericht zudem über Streitigkeiten aus dem Bereich des **sozialen Entschädigungsrechts (V)**, des **Erziehungs- bzw. Elterngeldes (EG)**, des **Kinderzuschlags (BK)** und des **Vertragsarztrechts** („Kassenarztrecht“, **KA**)

In personeller Hinsicht war das Jahr 2015 für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Gerichts vor allem durch den Wechsel im Amt der Präsidentin geprägt. Nach 20 Jahren an der Spitze des Sozialgerichts Aachen trat Cornelia Kriebel in den Ruhestand und wurde von Dr. Claudia Poncelet abgelöst, die dem Gericht nun seit August 2015 vorsteht.

II. Die Arbeitsergebnisse im Einzelnen

1. Neu eingegangene Verfahren

Die Zahl der neu eingegangenen Klagen (einschließlich der Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes, sog. Eilverfahren) lag im Jahr 2015 bei insgesamt 4498 und ist damit um 187 (- 4%) geringer als im Vorjahr (4685). Damit liegt die Entwicklung am Sozialgericht Aachen im Landestrend, wenngleich landesweit die Eingänge in der Sozialgerichtsbarkeit im gleichen Zeitraum etwas weniger stark, nämlich nur um 1,43%, gesunken sind³. Für das Sozialgericht Aachen entfielen auf jede Richterin und jeden Richter somit im Durchschnitt 385 Eingänge⁴. Dies entspricht einem Eingang von 1,75 Verfahren pro Arbeitstag bei 220 Arbeitstagen im Jahr. Der Vergleich mit den vergangenen Jahren stellt sich wie folgt dar:

2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015
5009	5163	5031	4657	4913	4929	4685	4498

Unterscheidet man genauer zwischen Klageeingängen und Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes, so zeigen sich folgende Werte: Die Zahl der Klagen ist mit 4013 gegenüber 4134 im Jahr 2014 um 3% gesunken, die der Anträge auf einstweiligen Rechtsschutz hat sich von 551 auf 485 reduziert (- 12%).

Im Folgenden werden die Eingänge, differenziert nach den einzelnen Rechtsgebieten, dargestellt:

Sachgebiet Klage und einstweiliger Rechtsschutz	Eingänge 2014	Eingänge 2015	Veränderung (absolut)	Veränderung (in Prozent)
Krankenversicherung	375	412	37	+9,9
Vertragsarztrecht	7	7	0	0
Pflegeversicherung	152	139	-13	-8,6

³ Vgl. Mitteilung der Arbeitsergebnisse der Sozialgerichtsbarkeit Nordrhein-Westfalen vom 22.02.2016 durch das Landessozialgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, <http://www.lsg.nrw.de/behoerde/presse/index.php>

⁴ Unter Berücksichtigung der auf die Richterinnen und Richter entfallenden Arbeitskraftanteile für den Bereich Rechtsprechung in Höhe von 11,69. Diese tragen der Tatsache Rechnung, dass neben der reinen Rechtsprechung auch andere Tätigkeiten anfallen (bspw. Verwaltung des Gerichts, oder Mitarbeit in Richterräten oder anderen Gremien).

Sachgebiet Klage und einstweiliger Rechtsschutz	Eingänge 2014	Eingänge 2015	Veränderung (absolut)	Veränderung (in Prozent)
Unfallversicherung	291	259	-32	-11
Rentenversicherung	775	841	66	8,5
Arbeitslosenversicherung	282	274	-8	-2,8
Grundsicherung für Arbeitsuchende	1276	1153	-123	-9,6
Sozialhilfe/Asylbewerberleistungsgesetz	226	180	-46	-20,4
Versorgungs- und Entschädigungsrecht	31	20	-11	-35,5
Schwerbehindertenrecht SGB IX	1198	1169	-29	-2,4
Kindergeldrecht	18	7	-11	-61,1
Erziehungs- und Elterngeldrecht	13	8	-5	-38,5
Bundeskindergeldrecht § 6 BKGG	33	24	-9	-27,3
Sonstiges	8	5	-3	-37,5
Gesamt	4685	4498	-187	-4

Wie bereits oben dargelegt, zeigte sich die allgemein leicht rückläufige landesweite Tendenz im Bereich der Eingänge auch beim Sozialgericht Aachen. So war im Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II - sog. "Hartz IV") beim Sozialgericht Aachen im Jahr 2015 wieder ein leichter Rückgang der weiterhin hohen Eingänge (-9,6%) zu verzeichnen, der über dem Landestrend (-2,50%) lag⁵. Während im ebenfalls zahlenmäßig starken Bereich des Schwerbehindertenrechts landesweit ein Rückgang von 8,70 % zu verzeichnen war, gingen die Eingänge beim Sozialgericht Aachen nur geringfügig um 2,4% zurück.

Im Bereich des Krankversicherungsrechts spiegelt sich der landesweite Trend in Aachen ebenfalls wider, wobei der Anstieg beim Sozialgericht Aachen (+9,9%) nicht an die landesweite Zuwachsrage heranreicht (+25,77%).

Lediglich im Recht der gesetzlichen Rentenversicherung (SG Aachen +8,5%⁶) und der Sozialhilfe bzw. den Ansprüchen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (SG Aachen -20,4%⁷) lässt sich eine Abweichung zur landesweiten Entwicklung feststellen.

⁵ Quelle: Mitteilung der Arbeitsergebnisse der Sozialgerichtsbarkeit Nordrhein-Westfalen vom 22.02.2016 durch das Landessozialgericht für das Land Nordrhein-Westfalen

⁶ Landesweit -3,72%, vgl. Mitteilung der Arbeitsergebnisse der Sozialgerichtsbarkeit Nordrhein-Westfalen vom 22.02.2016 durch das Landessozialgericht für das Land Nordrhein-Westfalen

⁷ Landesweit +3,26%, vgl. Mitteilung der Arbeitsergebnisse der Sozialgerichtsbarkeit Nordrhein-Westfalen vom 22.02.2016 durch das Landessozialgericht für das Land Nordrhein-Westfalen

Damit lagen die Eingänge hier – nach tendenziell starken Zuwächsen in den letzten drei Jahren – 2015 etwa wieder auf dem Niveau von 2011.

2. Abgeschlossene Verfahren

Im Jahr 2015 wurden vom Sozialgericht Aachen insgesamt 4521 Verfahren (Klagen und Anträge auf einstweiligen Rechtsschutz) erledigt. Damit hat sich die Zahl der abgeschlossenen Verfahren im Jahr 2015 gegenüber dem Vorjahr um 517, mithin um 10,3 % verringert.

Im Durchschnitt brachte jede Richterin und jeder Richter des Sozialgerichts Aachen damit 387 Verfahren zum Abschluss, was einem Verfahren pro Kalendertag oder 1,8 Verfahren pro Arbeitstag bei 220 Arbeitstagen entspricht.

Der Vergleich der erledigten Verfahren zu den Vorjahren stellt sich wie folgt dar:

2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015
5273	4954	5079	5058	4644	4744	5038	4521

3. Verfahrensdauer

Klageverfahren vor dem Sozialgericht Aachen dauerten im Jahr 2015 im Durchschnitt 8,7 Monate gegenüber 8,9 Monaten im Vorjahr. Eilverfahren konnten – wie in den Jahren zuvor – im Schnitt in dem Monat abgeschlossen werden, in dem sie eingehen (0,7 Monate). Ein Vergleich mit dem Landesdurchschnitt (Klagen 13,0 Monate; Eilverfahren 1,1 Monate)⁸ zeigt, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Sozialgerichts Aachen - wie schon in den vergangenen Jahren - auch 2015 wieder erfolgreich darauf bedacht waren, den Rechtsgewährungsanspruch der Klägerinnen und Kläger zeitnah zu erfüllen.

⁸ Quelle: Mitteilung der Arbeitsergebnisse der Sozialgerichtsbarkeit Nordrhein-Westfalen vom 22.02.2016 durch das Landessozialgericht für das Land Nordrhein-Westfalen

4. Bestände

Als „Bestände“ bezeichnet man die Gerichtsverfahren, die bei Gericht anhängig und noch nicht abgeschlossen sind, die also noch laufend bearbeitet werden. Das Gericht ist mit 3112 unerledigten Verfahren in das Jahr 2015 gestartet. Ende des Jahres belief sich der Bestand auf 3086 Verfahren. Es ist den Richterinnen und Richtern mithin auch im Jahr 2015 gelungen, den vorhandenen Bestand zu reduzieren.

III. Personalentwicklung

Am 31.12.2015 waren beim Sozialgericht Aachen 50 Personen beschäftigt, davon 14 Richterinnen und Richter (davon Eine in Teilzeit zu 0,5 Arbeitskraftanteilen)⁹ sowie 36 Beamtinnen und Beamte, Angestellte und Arbeiter (davon 14 in Teilzeit, entsprechend 7,06 Vollzeitkräften)¹⁰. Die durchschnittliche Ist-Besetzung im richterlichen Dienst betrug 2015 13,19, wovon 11,69 Arbeitskraftanteile auf die rechtsprechende Tätigkeit entfielen¹¹. Die Arbeitskraftanteile im nichtrichterlichen Dienst sind in der gleichen Zeit um 0,64 auf nunmehr auf 29,06 gesunken (Vorjahr: 29,7)¹².

Den 23 Kammern des Gerichts gehörten am 31.12.2015 insgesamt 330 ehrenamtliche Richterinnen und Richter an.

IV. Erfolgsquote

Von den erledigten Klagen, an denen Versicherte und Leistungsberechtigte beteiligt waren, endeten für diese beim Sozialgericht Aachen für den Versicherten oder Leistungsberechtigten¹³

mit vollem oder teilweisem Erfolg	ohne Erfolg
1563 Verfahren 39,92 %	2160 Verfahren 55,17 %

(fehlende Angaben zu 100%: Erledigungen auf sonstige Art, z.B. Verweisung an andere Gerichte o.ä.)

⁹ Quelle: Personallagestatistik

¹⁰ Quelle: Personallagestatistik

¹¹ Quelle: Personallagestatistik

¹² Quelle: Personallagestatistik

¹³ Quelle: Bundesstatistik für das SG Aachen

Die Erfolgsquoten einzelner Fachgebiete in %¹⁴

Fachgebiet	KR	P	U	R/KN/ LW	AL	AS	SB	SO/AY
Mit vollem oder teilweisem Erfolg	28,67	42,24	22,18	39,22	31,79	35,18	50,13	46,70
Ohne Erfolg	61,43	53,45	71,05	57,73	62,14	57,05	48,72	47,25

(fehlende Angaben zu 100%: Erledigungen auf sonstige Art, z.B. Verweisung an andere Gerichte o.ä.)

Die Quote der ganz oder teilweise erfolgreichen Klageverfahren lässt nun aber nicht den Schluss zu, dass 39,92 % der von der Verwaltung erlassenen Bescheide rechtswidrig waren. Ein Verfahren endet beispielsweise auch dann erfolgreich, wenn – wie häufig –

- der Kläger bzw. die Klägerin erstmals im Klageverfahren Unterlagen vorlegt, die er bzw. sie schon im Verwaltungsverfahren hätte beibringen können,
- der Gesundheitszustand des Klägers bzw. der Klägerin sich im Verlauf des Gerichtsverfahrens verschlechtert und ihm bzw. ihr jetzt die beantragte Rente, der höhere Grad der Behinderung (GdB) oder eine höhere Pflegestufe zusteht,
- die Verwaltung der Klage stattgibt, obwohl bei ihr noch kein Antrag gestellt oder die Klage unzulässig war.

V. Prozesskostenhilfe

Prozesskostenhilfe erhalten bedürftige Kläger, deren Klage hinreichende Aussicht auf Erfolg hat und nicht mutwillig ist. Für diese Personen bezahlt der Staat die Verfahrenskosten (Verfahren vor dem Sozialgericht sind allerdings meistens kostenfrei) und die Kosten für die Vertretung durch einen Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwältin. Im Jahr 2015 wurden in Klageverfahren 1452 Anträge auf Prozesskostenhilfe gestellt, von denen 2015 insgesamt 1345 entschieden wurden. In 786 Fällen wurde Prozesskostenhilfe bewilligt (= 58,4 %), die übrigen Anträge

¹⁴ Die Rechtsgebiete mit geringen Eingängen wurden nicht aufgeführt, erscheinen die dortigen Erfolgsquoten nicht repräsentativ

wurden abgelehnt¹⁵. Die Erfolgsquote lag damit im Bereich des Sozialgerichts Aachen etwas unter der des Landesdurchschnitts (61,03%)¹⁶.

VI. Zusammenfassung

Im Jahr 2015 ist es – dem landesweiten Trend entsprechend – auch beim Sozialgericht Aachen zu einem leichten Rückgang der immer noch hohen Eingangszahlen gekommen. Dank der hohen Einsatzbereitschaft und weiterhin großen Motivation aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist es auch in diesem Jahr gelungen, den rechtssuchenden Bürgerinnen und Bürgern – in aller Regel – zügig Rechtsschutz zu gewähren und überdies vorhandene Bestände abzubauen. Vor diesem Hintergrund war auch 2015 für das Sozialgericht Aachen insgesamt wieder ein erfolgreiches Jahr.

¹⁵ Über 24 gestellte Anträge wurde bislang noch nicht entschieden; Quelle: Bundesstatistik für das Sozialgericht Aachen

¹⁶ Quelle: Mitteilung der Arbeitsergebnisse der Sozialgerichtsbarkeit Nordrhein-Westfalen vom 22.02.2016 durch das Landessozialgericht für das Land Nordrhein-Westfalen